

beruht, sozialistische Planwirtschaft ist und der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen zu dienen hat, so ergibt sich daraus, daß die Planwirtschaft nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Volkswirtschaft zu sein hat und in bezug auf die Nutzung des Volkseigentums auf die Erzielung des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft gerichtet sein muß. Da indessen die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums den untersten Organen überlassen ist, besteht die Gefahr, daß diese in erster Linie ihre Interessen zu wahren suchen. Vor allem durch die sozialistische Planwirtschaft soll das Primat der gesellschaftlichen Interessen, freilich ohne das Streben nach Übereinstimmung von gesellschaftlichen und partikularen Interessen zu vernachlässigen, gewahrt werden. (Wegen der sozialistischen Planwirtschaft s. Rz. 24-31 zu Art. 9).

39 3. Der Begriff »höchstes Ergebnis« im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 bedeutet nicht, daß nur eine möglichst große Mengenproduktion erreicht werden soll, obwohl auch die Quantität der Produktion niemals aus dem Auge verloren wird. Aber auch in der Qualität der Produktion und anderen Merkmalen, wie in der Senkung der Selbstkosten und damit der rationellen Ausnutzung der Produktionsmittel soll sich das »höchste Ergebnis« ausdrücken.

4. Das sozialistische Wirtschaftsrecht.

40 a) Wenn Art. 12 Abs. 2 Satz 2 das sozialistische Wirtschaftsrecht als weiteres Mittel der Gewährleistung der Nutzung des Volkseigentums im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 durch den sozialistischen Staat nennt, so wird damit ein zwingender Grundsatz für die Gestaltung des Wirtschaftsrechts festgelegt. Durch das Wirtschaftsrecht müssen die Ziele der Wirtschaftspolitik in bezug auf die Nutzung des Volkseigentums verwirklicht werden. Wie dieser Verfassungsauftrag im geltenden Recht bereits erfüllt ist, lassen die in Rz. 7-21 zu Art. 12 dargestellten gesetzlichen Regelungen erkennen. Dazu gehören aber auch die Regelungen, die sich mit dem Verhältnis der unteren Einheiten untereinander befassen, vor allem im Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. 2. 1965³³.

41 b) Mit der Apostrophierung des Wirtschaftsrechts in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird sein Rang als selbständiger Rechtszweig auf verfassungsrechtlicher Grundlage etabliert. Es soll sich jedoch teilweise mit dem Staatsrecht »überlappen« (Osmar Spitzner, Zu den nächsten Aufgaben . . .). Das trifft für das Wirtschaftsorganisationsrecht ohne Zweifel zu. Über das Verhältnis zum Zivilrecht hatte es eine Kontroverse gegeben. Es ging darum, ob das Wirtschaftsrecht Teil des Zivilrechts ist oder einen eigenständigen Rechtszweig bildet (Einzelheiten bei Reinhard Krevet, Das Vertragsrecht ist der mitteldeutschen Industrie, S. 104ff., mit weiteren Literaturhinweisen). Nach Erlass des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975, das nur für die zivilrechtlichen Beziehungen innerhalb der DDR gilt - für die Außenwirtschaftsbeziehungen gilt das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW - vom 5. 2. 1976³⁴ und für die See-

33 GBl. I S. 107.

34 GBl. I S. 61.